



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der JUWI GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 27. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 06.05.2020, neu eingereicht am 23.09.2020 und nochmals mit vollständig überarbeiteten Antragsunterlagen am 13.03.2023, vollständig am 27.03.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2024, wird der

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, im Windpark „Roßberg“

7 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 150 – 5,6, davon 6 WEA mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung und 1 WEA mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung, zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten ETRS89 UTM 32N	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.691	5.617.145
WEA 03	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.782	5.616.747
WEA 05	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.446	5.616.757
WEA 06	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.169	5.616.641
WEA 09	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.735	5.616.360
WEA 10	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.242	5.616.232
WEA 11	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.653	5.616.028

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen sowie von zwei Löschwasserezisternen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. April 2025 bis 28. April 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 28. Mai 2025.

Gießen,
den 02.04.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9**